

**Beschluss des Kantonsrates
über das Reglement über die Vorbereitung
der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und
des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Bankrates vom 10. Januar 2013
und der ZKB-Spezialkommission vom 24. Mai 2013,

beschliesst:

I. Es wird ein Reglement über die Vorbereitung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank erlassen.

II. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

III. Gegen das Reglement und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses und dieses Reglementes im Amtsblatt.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Arnold, Oberrieden (Präsident); Franco Albanese, Winterthur; Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Beat Bloch, Zürich; Hans Frei, Watt-Regensdorf; Benedikt Gschwind, Zürich; René Gutknecht, Urdorf; Andreas Hauri, Zürich; Esther Hildebrand, Effretikon; Ruedi Lais, Wallisellen; Marcel Lenggenhager, Bertschikon; Walter Schoch, Bauma; Monika Spring, Zürich; Beat Walti, Zollikon; Gabriela Winkler, Oberglatt; Claudio Zanetti, Zollikon; Rolf R. Zimmermann, Zumikon; Sekretär: Emanuel Brügger.

V. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und den Regierungsrat.

Zürich, 24. Mai 2013

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Martin Arnold

Der Sekretär:
Emanuel Brügger

Anhang

Reglement über die Vorbereitung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 11 Abs. 2 Ziff. 1 des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997,

beschliesst:

§ 1. Dieses Reglement regelt die Vorbereitung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank. Zweck

§ 2. Im Bankrat und im Bankpräsidium müssen diejenigen Qualifikationen, Erfahrungen und persönlichen Eigenschaften vertreten sein, die für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über die Zürcher Kantonalbank nötig sind. Anforderungen an die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums

§ 3. ¹ Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank erarbeitet gestützt auf die Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht und des Kantonalbankgesetzes ein Anforderungsprofil für den Bankrat und das Bankpräsidium. Er überprüft dieses regelmässig. Anforderungsprofil für die Mitglieder

² Das Anforderungsprofil für den Bankrat und das Bankpräsidium als Gesamtorgan gibt Auskunft über Zielgrösse und Erfüllungsgrad der relevanten Qualifikationen, Fähigkeiten, Erfahrungen und persönlichen Eigenschaften.

³ Das Anforderungsprofil liefert dem Kantonsrat Anhaltspunkte für die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für Ersatz- und Neuwahlen.

§ 4. ¹ Die nominierenden Fraktionen überprüfen vor ihrer Nominierung, ob Vorprüfung

- a. die Kandidatin oder der Kandidat über einen guten Ruf verfügt,
- b. bei der Kandidatin oder dem Kandidaten Interessenkollisionen vorliegen und
- c. ein gesetzlicher Unvereinbarkeitsgrund vorliegt.

² Die Fraktionen prüfen dazu die Bewerbungsunterlagen und führen eine persönliche Befragung durch. Der Bankrat stellt einen entsprechenden Fragenkatalog zur Verfügung.

³ Die Fraktionen leiten die Bewerbungsunterlagen ihrer Kandidatinnen und Kandidaten an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht zur Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten weiter.

Nominierung
durch
die Fraktionen

§ 5. Die Fraktionen nominieren nur Kandidatinnen und Kandidaten zuhanden der Interfraktionellen Konferenz des Kantonsrates, welche die Vorprüfung durch die Fraktion und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht erfolgreich durchlaufen haben.

Stellungnahme
des Bank-
präsidiums

§ 6. ¹ Das Bankpräsidium nimmt Stellung zu den von den Fraktionen nominierten Kandidatinnen und Kandidaten.

² Es gewährt den Kandidatinnen oder den Kandidaten das Anhörungsrecht. Diese oder dieser kann die Kandidatur zurückziehen, bevor das Bankpräsidium die Stellungnahme an die Fraktion weiterleitet.

³ Die Fraktionen können die Stellungnahme des Bankpräsidiums bereits vor ihrer Nomination einholen.

⁴ Die Interfraktionelle Konferenz schlägt dem Kantonsrat nur Kandidatinnen oder Kandidaten vor, zu denen eine Stellungnahme des Bankpräsidiums vorliegt. Sie bringt diese dem Kantonsrat zur Kenntnis.

Geheimhaltung
und Akten-
aufbewahrung

§ 7. ¹ Alle Informationen, welche die Bank im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Wahlen von Mitgliedern des Bankrates oder des Bankpräsidiums bearbeitet, werden nach der bestimmungsgemässen Verwendung beim Bankpräsidium separat unter Verschluss gehalten.

² Personenbezogene Angaben im Anforderungsprofil gemäss § 3 werden Dritten nicht bekannt gegeben.

Minderheitsantrag von Beat Bloch und Esther Hildebrand:

§§ 6 und 7 streichen.